

SPORTORDNUNG

Deutscher Fechter-Bund e. V.

(DFB)

Neufassung
laut Beschluss des Deutschen Fechtertages
am 23.11.1980 in Bonn;
geändert auf den Deutschen Fechtertagen in Bonn am:
21.11.1984, 19.11.1986, 16.11.1988,
08.12.1990, 18.11.1992, 25.06.1994,
21.11.1998, 23.11.2002 und 22.11.2008

In der folgenden Sportordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ZWECK DER SPORTORDNUNG	3
B. ORGANISATION DER SPORTARBEIT	3
I. Die Vizepräsidenten „Sport und Jugendsport“, „Internationaler Sport“ und „Breiten- und Seniorensport“	3
II. Die Sportverwaltung	3
III. Der Sportausschuss	3
C. DAS TURNIERWESEN	4
I. Einzelwettbewerbe	4
II. Mannschaftsmeisterschaften	7
III. Pass- und Lizenzwesen	8
IV. Ausschreibungen und Meldungen	9
V. Genehmigung von Veranstaltungen	10
D. RECHTSMITTEL NACH DEM F.I.E.-REGLEMENT	10
E. TEILNAHME VON AUSLÄNDERN	10
F. WECHSEL DER STARTBERECHTIGUNG	11
G. BUNDESKADER	11
H. AMATEURPRINZIP	12

A. ZWECK DER SPORTORDNUNG

§ 1

- 1) Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des DFB im Rahmen seiner Satzung und des Reglements der F.I.E.
- 2) Sie enthält auch allgemein verbindliche Regeln für das Turnierwesen. Die Landesfachverbände sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten.
- 3) Die vom Deutschen Olympischen Sportbund erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings sind zu achten.
- 4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind Fechter, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

B. ORGANISATION DER SPORTARBEIT

I. Die Vizepräsidenten "Sport und Jugendsport", „Internationaler Sport“ und "Breiten- und Seniorensport"

§ 2

- 1) Der Vizepräsident "Sport und Jugendsport", der Vizepräsident "Internationaler Sport" und der Vizepräsident "Breiten- und Seniorensport" sind für die gesamte sportliche Arbeit im DFB verantwortlich. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter den vorgenannten Vizepräsidenten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 2) Der Vizepräsident "Sport und Jugendsport" ist Vorsitzender des Sportausschusses. Der Vizepräsident "Internationaler Sport" ist stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses.

II. Die Sportverwaltung

§ 3

- 1) Der für den sportlichen Bereich bestellte hauptberufliche Sportdirektor ist für die Sportarbeit in eigener Verantwortung unter Beachtung der Richtlinien des Präsidiums zuständig.
- 2) Näheres ist in der Dienstordnung für die Hauptverwaltung des DFB und in den Dienstanweisungen für die einzelnen Mitarbeiter geregelt.

III. Der Sportausschuss

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) den Vizepräsidenten „Sport und Jugendsport“, „Internationaler Sport“ und „Breiten- und Seniorensport“
 - b) dem Sprecher der Aktiven,
 - c) dem Sportdirektor,
 - d) den verantwortlichen Fachbereichstrainern,
 - e) den Bundestrainern, jeweils mit beratender Stimme,
 - f) den Wettkampfmanagern der sechs Disziplinen, jeweils mit beratender Stimme.

- 2) Die Mitglieder zu f) können sich vertreten lassen.
- 3) Der Sportausschuss kann im Einzelfall sachkundige Berater zu Sitzungen hinzuziehen.
- 4) Zu seiner sportfachlichen Beratung und Umsetzung der Aufgaben, im Besonderen im Kampfrichter- und Ausbildungsbereich, kann der Sportausschuss weitere Ad-Hoc-Kommissionen bilden.

§ 5 Aufgaben

- 1) Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere sportliche Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports vorzuschlagen.
- 2) Bei der Aufstellung des sportlichen Haushaltes muss der Sportausschuss beratend mitwirken.
- 3) Die Wettkampfmanager unterstützen die jeweiligen Disziplinen in allen organisatorischen Fragen sowie bei der Durchführung von Qualifikationsturnieren in Deutschland.

§ 6 Beschlussfassung

- 1) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder durch sonstige Verfahren herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren.
- 2) Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
- 3) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

C. DAS TURNIERWESEN

I. Einzelwettbewerbe

a. Altersklassen

§ 7

Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt:

- 1) Schüler, B-Jugend, A-Jugend, Junioren, Aktive, Senioren.
- 2) Die für das jeweilige Wettkampfsjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nach dem Lebensjahr, das er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfsjahres fällt. Danach gehören:

9- bis 11-Jährige zur Schülerklasse,
12- und 13-Jährige zur B-Jugend-Klasse,
14- bis 16-Jährige zur A-Jugend-Klasse,
17- bis 19-Jährige zur Juniorenklasse,
20-Jährige und Ältere zur Aktivenklasse und
40-Jährige und Ältere zur Seniorenklasse.

b. Wettkämpfe

1. Schülerklasse

§ 8

- 1) Die Schülerklasse ficht mit besonderen Mini-Waffen und auf 5 Treffer, bei einer reinen Kampfzeit von höchstens 3 Minuten.
- 2) Die Landesfachverbände können nach Jahrgängen getrennte Meisterschaften durchführen.

2. B-Jugend-Klasse

§ 9

- 1) Die B-Jugend ficht nach Jahrgängen Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften.
- 2) Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände für die Deutschen Meisterschaften sind die Anzahlen der im Vorjahr von den Landesfachverbänden jeweils verlängerten und neu ausgestellten Fechtpässe zugrunde zu legen. Zumindest darf jedoch ein Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe und Jahrgang an den Deutschen B-Jugend-Meisterschaften teilnehmen. Die zusätzlichen Startplätze werden nach einer Leistungsquote bestimmt.
- 3) Die B-Jugend ist bei der A-Jugend und bei Mannschaftsmeisterschaften der Junioren startberechtigt.
- 4) Im Wettbewerb um den Deutschlandpokal für Vereinsmannschaften darf einer Mannschaft (3 Fechter) ein B-Jugendlicher des älteren Jahrganges angehören.

3. A-Jugend-Klasse

§ 10

- 1) Die A-Jugend-Klasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften aus.
- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine A-Jugend-Rangliste geführt. Die A-Jugend ist bei Juniorenturnieren und bei Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven startberechtigt. Außerdem sind bei Turnieren der Aktiven der älteste Jahrgang der A-Jugend und alle Angehörigen der A-Jugend-Rangliste in der betreffenden Waffe startberechtigt.

4. Juniorenklasse

§ 11

- 1) Die Juniorenklasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften.
- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine Junioren-Rangliste geführt.
- 3) Junioren sind bei Wettkämpfen der Aktivenklasse startberechtigt.

5. Aktivenklasse

§ 12

- 1) Die Aktivenklasse ficht Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften.

- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine Aktiven-Rangliste geführt. Die Besten der Rangliste sind zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften berechtigt. Für die weiteren Startplätze können die Landesfachverbände Teilnehmer zu den Deutschen Meisterschaften melden.
- 3) Für Deutsche Meisterschaften bestimmt das Präsidium, auf Vorschlag des Sportausschusses, jeweils die Zahl der Teilnehmer, die aufgrund der DFB-Ranglisten startberechtigt sind und Teilnehmer, die von den Landesfachverbänden gemeldet werden können. Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände ist entsprechend der B-Jugend zu verfahren. Zumindest darf jedoch ein Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe an Deutschen Meisterschaften teilnehmen.

6. Seniorenklasse

§ 13

- 1) Die Seniorenklasse ficht Deutsche Meisterschaften. Die Landesfachverbände können Landes-Senioren-Meisterschaften ausrichten.
- 2) Die Deutschen Meisterschaften können getrennt nach Altersgruppen ausgetragen werden. Einzelheiten bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses.
- 3) Die Seniorenklasse ist bei den Wettkämpfen der Aktivenklasse startberechtigt.

7. Ranglisten

§ 14

Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des Sportausschusses, welche Turniere und welche Ergebnisse Grundlage für die Erstellung der Ranglisten sind.

c. Vorbehalt für Landesverbände

§ 15

- 1) Den Landesfachverbänden ist es freigestellt, entsprechend ihren Bedürfnissen, Regelungen für das Turnierwesen in ihrem Bereich zu treffen.
- 2) Sie können unter anderem gesonderte Turnierklassen einrichten und Landesranglisten führen.
- 3) Insbesondere haben die Landesfachverbände eindeutige Richtlinien zu erstellen, aus denen sich die Teilnahmeberechtigung für die von ihnen zu den Deutschen Meisterschaften zu meldenden Fechter ergibt.
- 4) Abweichungen von §§ 7-13 sind, soweit sie sich auf die Einteilung der Altersklassen beziehen, nicht zulässig.

d. Die Turnierreifepfung

§ 16

- 1) Es ist Aufgabe der Landesfachverbände, alle mit der Ablegung der Turnierreifepfung zusammenhängenden Fragen grundsätzlich zu ordnen und insbesondere die Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung zu regeln.

- 2) Hierbei sind jedoch die nachstehenden, für die Landesfachverbände verbindlichen Richtlinien (§§ 17-20) einzuhalten.

§ 17

- 1) Die Turnierreifepfung besteht aus zwei Teilen:
 - a) der Eignungsprüfung,
 - b) der Wettkampfprüfung.
- 2) Die bestandene Turnierreifepfung wird im Fechtpass bescheinigt.

§ 18 Eignungsprüfung

Die Wettkampfeignung (Wettkampfreife) ist nach theoretischen und praktischen Anforderungen zu prüfen, und zwar

- a) auf sportlich faires und korrektes Verhalten auf der Kampfbahn,
- b) auf Beherrschung fechtspezifischer Grundtechniken und elementarer Kenntnisse der Wettkampfregeln,
- c) auf Kenntnis der Schutzbestimmungen und Pflege der Fechtausrüstung.

§ 19 Wettkampfprüfung

- 1) In ein bis zwei Freigefechten mit fremden Gegnern hat der Prüfling zu zeigen, dass er die schulgerechten Fechthandlungen beherrscht und anzuwenden weiß, wobei besonders auf gute Körperhaltung zu achten ist. Ausnutzung fechterischer Situationen, die Präparation und ein sauberer Fechtstil sollen vor allem bewertet werden.
- 2) Es werden weder Treffer noch Leistungspunkte gezählt. Der Prüfer stellt fest, ob die Wettkampfreife nach diesen Richtlinien vorhanden ist.

§ 20 Sonderregelung für Fechter außerhalb des DFB

- 1) Um das Fechten an den Bildungseinrichtungen, in Betriebssportgemeinschaften und in Privatsälen zu fördern, wird Fechtern, die keinem DFB-Verein angehören, die Möglichkeit gegeben, ihre Wettkampfreife im zuständigen Landesfachverband durch eine Turnierreifepfung nach den vorstehenden Richtlinien feststellen zu lassen. Die Turnierreife wird in diesem Fall in einem vom DFB dafür besonders geschaffenen gebührenpflichtigen Ausweis bescheinigt.
- 2) Dieser Ausweis berechtigt nicht zur Teilnahme an den amtlichen fechtsportlichen Veranstaltungen des DFB und seiner Landesfachverbände.
- 3) Sobald der Fechter in einen DFB-Verein eintritt, wird die Wettkampfreife in seinem Fechtpass nachgetragen.

II. Mannschaftsmeisterschaften

§ 21

Mannschaftsmeisterschaften werden mit Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den F.I.E.-Regeln, sofern nicht der Deutsche Fechtertag oder der Hauptausschuss, auf Vorschlag des Sportausschusses, abweichende Regelungen beschlossen haben.

Startgemeinschaften bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der A-Jugend und Junioren werden zugelassen. Dabei ist sicher zu stellen, dass Sportler, die den Trägervereinen der Bundesstützpunkte angehören, nicht Mitglieder dieser Startgemeinschaften sein dürfen. (gültig seit Saison 2003/2004)

§ 22

Den Landesfachverbänden obliegt für ihren Bereich die Ausrichtung

- a) der Landes-Mannschaftsmeisterschaften,
- b) der Ausscheidungskämpfe hierzu

und die Ordnung dieser Turniere durch allgemeine Regeln.

§ 23

- 1) Der Deutsche Fechtertag oder der Hauptausschuss legt auf Vorschlag des Sportausschusses fest, in welchen Disziplinen Deutsche Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.
- 2) Die Teilnahmeberechtigung für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften muss jedes Jahr von neuem erworben werden, wenn das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses nichts anderes bestimmt.
- 3) Jeder Verein kann an Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nur mit einer Mannschaft je Waffe teilnehmen.
- 4) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Sportausschusses die Zulassungsquote zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und die Art ihrer Durchführung.

III. Pass- und Lizenzwesen

1. Der Fechtpass

§ 24

Die Teilnahme an allen fechtsportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen DFB-Fechtpasses gestattet.

§ 25

- 1) Der DFB-Fechtpass wird nur an gemeldete Mitglieder der Fechtsport treibenden Vereine bzw. Abteilungen in den Landesfachverbänden ausgegeben.
Mit der Aushändigung des Fechtpasses hat das Vereinsmitglied folgende Bestimmungen zu unterschreiben:

„Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. sowie die vorstehenden Bestimmungen für mich rechtsverbindlich an. Die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. konnten bei meinem Verein eingesehen werden.“

- 2) Durch den gültigen Fechtpass sind die Fechter, welche durch ihre DFB-Zugehörigkeit zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt sind (§ 4 Abs. 3 der DFB-Satzung), zur Teilnahme an den Sportveranstaltungen des DFB und seiner Landesfachverbände legitimiert.
- 3) Der Fechtpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird. Er kann jeweils für ein Jahr verlängert werden.

§ 26

- 1) Bei fehlenden Pässen muss eine Gebühr entrichtet werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Deutsche Fechtertag oder der Hauptausschuss. Die Turnierleitung ist verpflichtet, die Startberechtigung nachträglich zu überprüfen.
- 2) Teilnahme und Erfolge werden von der Turnierleitung oder vom Veranstalter im Pass vermerkt. Im übrigen dürfen amtliche Eintragungen nur durch die Vereine, die Landesfachverbände oder den Deutschen Fechter-Bund vorgenommen werden. Eigenmächtige Eintragungen sind verboten.

2. Die F.I.E.-Lizenz

§ 27

Die Fechter, die an offiziellen Turnieren der F.I.E. teilnehmen, haben sich durch den Besitz der F.I.E.-Lizenz für das laufende Wettkampfsjahr auszuweisen.

3. Der Gesundheitspass

§ 28

Alle noch nicht volljährigen Fechter müssen bei jeder fechtportlichen Veranstaltung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (Gesundheitspass) vorlegen, das nicht älter als 365 Tage sein darf. Wer dieses Attest nicht vorlegt, kann nicht starten.

4. Die Kampfrichterlizenz

§ 28 a

Eine Kampfrichterlizenz CN des DFB wird nach erfolgreicher Prüfung erteilt. Grundlage ist die Prüfungsordnung des DFB für Kampfrichter. Ein Kampfrichter darf nicht jünger als 16 Jahre sein und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Für die Kampfrichtertätigkeit bei Qualifikationsturnieren des DFB ist eine aktuelle F.I.E.- oder CN-Lizenz erforderlich.

5. Trainerlizenz

§ 28 b

Eine Trainerlizenz wird nach erfolgreicher Prüfung erteilt. Grundlage ist die Konzeption für Aus- und Weiterbildung für Trainer des DFB.

IV. Ausschreibungen und Meldungen

§ 29 Ausschreibungen

Die Einladungen und Ausschreibungen zu den in § 5 Abs. 7 der Satzung genannten Veranstaltungen sollen den Hinweis enthalten, dass jeder Teilnehmer der Satzung sowie den Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des DFB untersteht.

§ 30 Meldungen

- 1) Alle Teilnehmermeldungen zu amtlichen Veranstaltungen müssen von den Vereinen (nicht von den einzelnen Teilnehmern) gemäß den Ausschreibungen schriftlich abgegeben werden, Meldungen für die Deutschen Meisterschaften nur über den eigenen Landesfachverband.
- 2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Familienname der Teilnehmer, ihre Klassenzugehörigkeit,
 - b) Bezeichnung des Wettbewerbs, für den gemeldet wird,
 - c) die Nr. des Fechtpasses,
 - d) bei offiziellen Turnieren der F.I.E. die Nr. der F.I.E.-Lizenz,
 - e) den Jahrgang der Teilnehmer.
- 3) Meldegelder sind mit der Meldung zu entrichten; bis zum Eingang des Meldegeldes sind die Meldungen unbeachtlich. Meldegelder für nicht angetretene Wettkämpfe verfallen dem Veranstalter.

V. Genehmigung von Veranstaltungen

§ 31

- 1) Der DFB ist gegenüber der F.I.E. als deren Mitglied für die Einhaltung der Bestimmungen des F.I.E.-Reglements bei allen fechtssportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
- 2) Jeder Landesfachverband trägt für seine Veranstaltungen und diejenigen seiner Vereine die Verantwortung.
- 3) Dem Landesfachverband sind alle Veranstaltungen in seinem Bereich (auch Freundschaftskämpfe, Einladungsturniere, Wanderpreiskämpfe) schriftlich zu melden. Die Meldungen müssen die genaue Ausschreibung enthalten. Jede gemeldete Veranstaltung gilt als genehmigt, falls nicht binnen 10 Tagen ein gegenteiliger Bescheid eintrifft.
- 4) Alle Teilnehmer einer nicht genehmigten Veranstaltung haben mit disziplinargerichtlichen Ahndungen zu rechnen.

D. RECHTSMITTEL NACH DEM F.I.E.-REGLEMENT

§ 32

- 1) Bei Deutschen Meisterschaften und allen offiziellen DFB-Turnieren finden für Rechtsmittel die Wettkampfregeln der F.I.E. entsprechende Anwendung. Die Funktion des F.I.E.-Büros und des Exekutivkomitees übt das Präsidium aus, die des Kongresses der Hauptausschuss.
- 2) Die nach den Wettkampfregeln der F.I.E. bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu leistenden Kautionen betragen bei einer Berufung 51,13 EUR und bei einer Revision 102,26 EUR.

E. TEILNAHME VON AUSLÄNDERN

§ 33

- 1) Bei allen amtlichen Mannschaftswettkämpfen und beim Deutschlandpokal kann in einer Mannschaft ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein. Dieser Ausländer oder Staatenlose muss im Bundesgebiet wohnen und Amateur sein. Er muss mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied eines DFB-Vereins sein und einen DFB-Fechtpass besitzen. Er darf in diesem Zeitraum für keinen ausländischen Verein und in keiner ausländischen Vereinsmannschaft gefochten haben.

- 2) An Deutschen Einzelmeisterschaften können Ausländer oder Staatenlose nicht teilnehmen.

F. WECHSEL DER STARTBERECHTIGUNG

§ 34

- 1) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zu einem anderen ist in der Regel nur am Ende eines Wettkampfjahres möglich. Beginn und Ende eines Wettkampfjahres werden entsprechend den jeweiligen Daten der olympischen Spiele oder der Weltmeisterschaften der Aktiven vom Sportausschuss mindestens ein Jahr vorher bestimmt. Die Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Wettkampfjahres bei dem bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind.
- 2) Bei Wechsel der Startberechtigung außerhalb des in Absatz 1 genannten Termins tritt selbstwirkend eine Sperre von drei Monaten ein. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung des Wechsels der Startberechtigung beim bisherigen Verein, jedoch frühestens mit dem Tag, an dem die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind.
- 3) Für amtliche Mannschaftswettkämpfe tritt immer eine Sperre von sechs Monaten ein, deren Beginn sich nach Absatz 2 bestimmt.
- 4) Das Datum der Wirksamkeit der Erklärung nach Absatz 1 bzw. der Beginn der Sperrfrist nach Absatz 2 sind im Fechtpass einzutragen
- 5) Sperre bedeutet das Verbot der Teilnahme an amtlichen Turnieren.
- 6) Wird ein Mitglied aufgrund seiner Leistung für eine Verbands- oder Nationalmannschaft angefordert, ist es als Vertreter des Verbandes oder des DFB ohne Einschränkung startberechtigt. Muss bei solchen Gelegenheiten der Vereinsname genannt werden, so ist bis zum Ablauf der Sperrfrist der bisherige Verein anzugeben.
- 7) Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft. Es kann jedoch nur für denjenigen Verein gestartet werden, der im Fechtpass eingetragen ist. Ausnahmen sind nur bei Freundschaftskämpfen und nach gegenseitiger Vereinbarung möglich. Freundschaftswettkämpfe sind alle die Wettkämpfe, die nicht offen ausgeschrieben sind.
- 8) Ein Landesfachverband als Mitglied im Deutschen Fechter-Bund e. V. darf nur solche Vereine und Abteilungen als Mitglieder aufnehmen, die ihren Vereinssitz im Gebiet dieses Landesfachverbandes haben. Soweit die Satzung eines Landesfachverbandes in begründeten Ausnahmen die Aufnahme von Vereinen und Abteilungen vorsieht, die nicht in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich ansässig sind, bedarf es zum Wirksamwerden des Vereinswechsels einer vorherigen Zustimmung des Landesfachverbandes, in dem der Verein seinen Sitz hat, sowie des Deutschen Fechter-Bundes e. V.

G. BUNDESKADER

§ 35

- 1) Die Berufung in die Nationalmannschaft oder einen Bundeskader des DFB schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung ein, beim Auftreten für den DFB dessen Interessen zu wahren. Die von Verbandsseite vorgesehene Kleidung und Ausrüstung sind zu verwenden. Die vom DFB eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich hieraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fechtsport finden Anwendung.

- 2) Erfüllt ein Angehöriger der Nationalmannschaft oder eines Bundeskaders die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen Anordnungen des DFB oder der von diesem beauftragten Personen, so kann er durch Beschluss des Präsidiums von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 3) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und die Einberufung des Präsidiums nicht möglich ist, kann die erforderliche Maßnahme auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des DFB getroffen werden; eine solche Sofortentscheidung ist anschließend unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung zu übermitteln.
- 4) Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Präsidiums Einspruch beim Schiedsgericht des DFB einlegen (vgl. § 17 Abs. 1 d) der DFB-Satzung). Dessen Entscheidung ist endgültig.

Einsprüche gegen Sofortentscheidungen nach Absatz 2 und gegen Entscheidungen des Präsidiums haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Verhängung von Strafen i. S. des § 21 der DFB-Satzung bleibt unberührt.

H. AMATEURPRINZIP

§ 36

- 1) Der DFB bekennt sich zum Amateurgedanken.
- 2) Amateur ist, wer den Fechtssport nicht als Beruf ausübt.
- 3) Nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sind Amateure.